



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 152

Jules Gut namens der GLP-Fraktion
vom 17. November 2017
(StB 231 vom 25. April 2018)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
17. Mai 2018
überwiesen.**

Übernahme des «Berner Modells» zur Umsetzung von Begegnungszonen in Wohnquartieren

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Der Postulant fordert den Stadtrat auf, die Realisierung von Begegnungszonen in Wohnquartieren zu ermöglichen. Dazu soll auf das «Berner Modell» zur Realisierung von Begegnungszonen zurückgegriffen bzw. dieses auf Luzerner Verhältnisse adaptiert werden. Ein gemäss dem Postulanten wichtiger Bestandteil des «Berner Modells» besteht darin, dass die Initiative für die Prüfung von Begegnungszonen aus den Quartieren von den Anwohnerinnen und Anwohnern kommen soll.

Im Vergleich mit anderen grösseren Städten in der Schweiz (u. a. Bern, Zürich, Winterthur, Basel) zeigt sich, dass die Stadt Luzern bisher vergleichsweise wenige Begegnungszonen realisiert hat. Ein Grund dafür ist, dass in der Vergangenheit der Einführung von Tempo-30-Zonen Priorität eingeräumt wurde, um die Quartiere ruhiger, lebenswerter und sicherer zu machen. Begegnungszonen wurden bisher prioritär und gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben in stark belebten öffentlichen Räumen mit einer oft offenen, zum Teil platzartigen Gestaltung, viel öffentlicher Erdgeschossnutzung und viel querendem Fussverkehr eingerichtet (z. B. Kleinstadt, Bahnhofstrasse, Vorplatz SUVA). In Zusammenarbeit mit Quartierkräften und Anwohnenden wurden aber auch in Wohnquartieren vereinzelte Begegnungszonen eingerichtet (z. B. Dorfstrasse, Steinenstrasse, Wesemlinring). Aufgrund der positiven Erfahrungen anderer Städte mit Begegnungszonen und im Sinne der Förderung von Strassenraum als Lebensraum steht der Stadtrat daher der Einrichtung zusätzlicher Begegnungszonen in der Stadt Luzern auch in Wohnquartieren grundsätzlich positiv gegenüber.

Für die Realisierung von Begegnungszonen gilt es jedoch zu beachten, dass dazu nach Bundesrecht (Art. 106 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG] sowie Art. 108 und 115 der Signalisationsverordnung [SSV]) jeweils ein verkehrstechnisches Gutachten nötig ist. Darin wird bezogen auf die jeweilige Situation untersucht, ob eine Begegnungszone sinnvoll ist und welche (baulichen) Massnahmen zu deren Umsetzung notwendig sind. Neben den gesetzlichen Grundlagen sind auch verkehrsplanerische Grundsätze der Stadt Luzern, wie sie in der «Mobilitätsstrategie» vorgegeben werden, als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen. Die Prüfung von Begegnungszonen kann daher auf Initiative der Quartierbevölkerung gestartet werden, auch wenn damit noch keine Realisierung garantiert ist. Gut zu beachten ist die Frage der Verkehrssicherheit, gerade für Kinder und mobilitätseingeschränkte Personen. Eine Begegnungszone bedeutet diesbezüglich noch nicht a priori eine Verbesserung. Eine durchgehende Strassenparkierung schränkt die Sichtverhältnisse

namentlich für die Kinder ein, d. h., für die Schaffung einer Begegnungszone muss die Quartierbevölkerung unter Umständen auch die Reduktion von Strassenparkplätzen in Kauf nehmen.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen und beauftragt das Tiefbauamt mit der Erarbeitung von Grundsätzen für die Realisierung von Begegnungszonen aufbauend auf dem vom Postulanten zitierten «Berner Modell».

Vor dem Hintergrund, dass gerade auch in der Mobilitätsplanung die finanziellen und personellen Ressourcen begrenzt sind, muss darauf hingewiesen werden, dass die Umsetzung neuer Begegnungszonen gegenwärtig nicht die höchste Priorität hat.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern

